

# RS Vwgh 2001/1/31 97/13/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2001

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

ABGB §1002;

UStG 1972 §3 Abs1;

UStG 1972 §3 Abs9;

UStG 1994 §3 Abs1;

UStG 1994 §3a Abs4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/13/0067

## Rechtssatz

Eine Vermittlungsleistung iSd Umsatzsteuerrechtes liegt vor, wenn ein Unternehmer durch Herstellung unmittelbarer Rechtsbeziehungen zwischen einem Leistenden und einem Leistungsempfänger einen Leistungsaustausch zwischen diesen Personen herbeiführt, wobei der Vermittler im fremden Namen und auf fremde Rechnung tätig wird. Auch für die Frage der Anerkennung eines Agenturverhältnisses kommt dem Außenverhältnis entscheidende Bedeutung zu, was nur dann nicht gilt, wenn das Auftreten nach Außen eine Falschdeklaration darstellt, weil der Auftretende Risiko und Chancen der unternehmerischen Tätigkeit in Wahrheit selbst trägt, sodass er sich die Zurechnung der Leistungserbringung an ihn auch dann gefallen lassen muss, wenn er vorgibt, im fremden Namen zu handeln (Hinweis E 13.1.1972, 1088/70, VwSlg 4328 F/1972; E 17.9.1990, 89/15/0070, 6532 F/1990).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997130066.X04

## Im RIS seit

07.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)